

# Wie mit den Daten umgehen?

## Persönlichkeitsrechte und Datenschutz in der Qualitativen Sozialforschung<sup>1</sup>

*Jo Reichertz*

### 1. Sozialforschung und Recht

Sozialforschung zu betreiben ist, unabhängig davon ob man qualitative oder quantitative Sozialforschung betreibt, immer auch unhintergebar kommunikatives Handeln mit anderen Menschen: Einerseits ist Forschung kommunikatives Handeln mit denen, die man erforschen will, zum anderen aber auch kommunikatives Handeln mit denen, mit denen man zusammen nach bestimmten Standards Forschung betreiben will.

Dieses kommunikative Handeln zwischen Forschenden und zu Erforschenden ist (wie jedes kommunikative Handeln) erst einmal vorgebahnt durch die Regeln und Praktiken der Höflichkeit, des Respekts und Anstandes, die überall gelten, wenn in bestimmten Kulturen Menschen in ihrem Alltag zusammentreffen und miteinander kommunizieren. Diese Regeln ergeben sich aus den jeweils geltenden guten Sitten und den Traditionen, die dort vorherrschen, wo man gerade ist. Diese Regeln und Praktiken sind durchgängig informell und sehr komplex. Man kann deren Einhaltung nicht wirklich einklagen, sondern man kann sie beim Gegenüber nur an-

---

<sup>1</sup> Der hier vorgelegte Beitrag will ausdrücklich kein Ruf nach mehr Verrechtlichung der wissenschaftlichen Forschung sein, sondern ein Plädoyer dafür, offensiv über die verantwortungsvolle und für gute Wissenschaft notwendige Erhebung, Auswertung und Publikation von (auch sensiblen) Daten zu diskutieren, um so mittel- bis langfristig einen stabilen Rahmen für sozialwissenschaftliche Forschung an Universitäten und Forschungsinstituten zu ermöglichen.

mahnen und falls sie nicht erfüllt werden, bleibt nur die Möglichkeit, sich entweder aus dem Geschehen zurückzuziehen oder aber den Nichtbeachter der Regel aus dem Geschehen explizit oder implizit auszuschließen.

Neben diesen allgemeinen, kulturellen Regeln des kommunikativen Miteinanders (und den Regeln der Gesprächsorganisation) gibt es jedoch, sobald Menschen in einem Rechtsstaat in bestimmten Situationen (zum Beispiel beim Eingehen von Verträgen) miteinander umgehen, auch *rechtliche* Vorgaben und institutionelle »Bahnungen«, die mehr oder weniger verbindlich angeben, wie man miteinander umzugehen hat, was getan werden darf und was nicht und welche Folgen es hat, wenn man gegen diese Regeln verstößt. So darf man andere nicht massiv beschimpfen, sie nicht schlagen, sie nicht täuschen, sie nicht belügen oder ihnen Schaden an Leib und Seele zufügen und noch vieles andere mehr.

Solche rechtlichen Regelungen scheinen oder besser: schienen für die Praxis Qualitativer Sozialforschung nicht relevant zu sein – betreibt man doch, so die bislang vorherrschende Ansicht der meisten Forscher/innen, *Wissenschaft* im Auftrag und zum Nutzen der Gesellschaft und kein *Geschäft* zum eigenen Nutzen. Aber diese gesetzlichen Regelungen waren schon immer für wissenschaftliche Forschung relevant – was man sofort erkennt, wenn nicht mehr Herr Dr. Meyer mit Frau Müller vom Haus gegenüber ein privates Gespräch über deren Ehrlichkeit gegenüber dem Finanzamt führt, sondern wenn derselbe Dr. Meyer in seiner Funktion als Hochschulangehöriger im Rahmen eines Forschungsprojekts für das Finanzministerium mit derselben Frau Müller ein Interview führt, in dem er sie über ihre Steuerehrlichkeit befragt, oder wenn Herr Dr. Meyer den Leistungssportler Schulze zum Thema Doping interviewt und von ihm wissen will, ob er Dopingmittel einnimmt und wie er gegebenenfalls die Einnahme kaschiert. In solchen Fällen ist Dr. Meyer nicht mehr der nette Nachbar von nebenan, sondern er ist Vertreter einer Institution, der in Ausübung dieser Funktion mit einer weiteren Person über deren Handlungen spricht. Das Wissen um diese Handlungen kann gegebenenfalls auch für andere relevant sein und kann deshalb für den Interviewten und dessen Familie und Freunde (unangenehme wie angenehme) Konsequenzen haben.

Forscher und zu Erforschende gehen (und gingen) immer dann, wenn sie nach einer Erkundung ihrer gegenseitigen Interessen beschlossen hatten, miteinander zu arbeiten, einerseits ein *Arbeitsbündnis* ein, nämlich sich befragen zu lassen bzw. mithilfe wissenschaftlicher Verfahren zu fragen oder sich beobachten und filmen zu lassen bzw. nach bestimmten Stan-

dards zu beobachten und zu filmen usw., andererseits schließen sie nach geltendem Recht immer auch einen *Vertrag* miteinander ab, unabhängig davon, ob dies in schriftlicher oder mündlicher Form, explizit oder implizit passiert. Dieser Vertrag, dessen Voraussetzungen und dessen Folgen, stehen nur begrenzt im Ermessen der (beiden) Beteiligten, sondern sie werden ganz allgemein durch gesetzliche Vorgaben geregelt, die entweder im *Persönlichkeitsrecht*, im *Vertragsrecht* oder im *Datenschutzrecht* festgelegt sind. Allerdings sind diese rechtlichen Bestimmungen nicht wirklich bekannt bzw. was sie genau für die Forschungspraxis bedeuten, ist bislang weitgehend ungeklärt.

Wichtig ist nun, dass der Gesetzgeber, wenn es um diese Rechtsbereiche geht, der Wissenschaft keine Sonderstellung eingeräumt hat, sondern die Wissenschaft mit privaten Unternehmen gleichsetzt, was bedeutet, dass die Wissenschaft für die Wahrung des Schutzes der Persönlichkeit, der angemessenen Vertragsgestaltung und des hinreichenden Datenschutzes in gleicher Weise zu sorgen hat wie private Unternehmen.

In den letzten Jahren ist die Öffentlichkeit (nicht nur in Deutschland) gegenüber Persönlichkeitsrechten, Datensicherheit und Datenschutz erheblich sensibilisiert worden. Dies nicht nur, weil die Praktiken der international agierenden Nachrichtendienste durch die Presse gingen, sondern auch und vornehmlich, weil bekannt wurde, dass und wie Privatunternehmen wie *Amazon* oder *Google* mit den Daten ihrer Kunden umgehen, was sie in welchem Umfang erheben, wie sie diese Daten nutzen und speichern und an wen sie diese verkaufen bzw. auch kostenfrei weitergeben. Zudem ist die Lage dadurch verschärft worden, dass nicht nur Privatunternehmen und Nachrichtendienste, Hacker und dunkle Geschäftemacher und gegebenenfalls die Polizei auf analog oder digital gespeicherte Daten (mit und ohne Gerichtsbeschluss) zugreifen können, sondern auch eine Fülle von privaten Ermittlern in großen Firmen (wie *Deloitte*) und manchmal auch schon in kleinen Unternehmen, die im Auftrag von anderen Firmen bei Einstellungen, Kreditvergaben oder Leumundszeugnissen professionell Datenbanken aller Art durchforsten, um über bestimmte Personen Wertbares und Relevantes zu ermitteln und zu verkaufen. Dabei könnten alle die oben genannten Akteure nicht nur auf die Daten zugreifen, welche die Menschen mehr oder weniger absichtsvoll selbst angefertigt und ins Netz gestellt haben, sondern auch auf Daten, die andere Institutionen über sie gesammelt und/oder ausgewertet haben. So könnten die oben genannten Akteure (nicht nur theoretisch) auch versuchen, auf Daten zuzugreifen, welche Wissenschaftler/innen zu wissenschaftlichen Zwecken von be-

stimmten Personen und zu bestimmten Problemen erhoben und auf ihren Rechnern oder in Clouds (Dropbox etc.) gespeichert haben.

Diese Sensibilisierung hat auch dazu geführt, dass nicht nur von der Politik und den Gewerkschaften, sondern vornehmlich auch von der Wissenschaft den Privatunternehmen erhebliche Auflagen gemacht wurden, welche Daten sie unter welchen Bedingungen erheben, auswerten und weitergeben dürfen. Da die gesetzlichen Regelungen jedoch nicht nur für die Privatunternehmen, sondern auch für die Wissenschaft gelten und sich in den letzten Jahren veränderten, haben sich auch die Rahmenbedingungen für Sozialforschung deutlich gewandelt.<sup>2</sup>

In den ersten Jahren der Qualitativen Sozialforschung ließ sich oft beobachten, dass die Forscher/innen in Stellvertretung der zu Erforschenden selbst einschätzten, was man den zu Erforschenden zumuten konnte, wann ihre Daten sicher gespeichert und wann ihre Persönlichkeitsrechte gewahrt waren. Ganz gewiss sind die Forscher/innen mit dieser »stellvertretenden Rechtswahrung« nicht leichtfertig, sondern eher skrupulös umgegangen. Dennoch ist es immer bedenklich, wenn derjenige, der an etwas Bestimmtem interessiert ist (in diesem Fall daran, jemanden dazu zu bewegen, bei einer Forschungsarbeit mitzuwirken), selbst und als einziger darüber entscheidet, ob die jeweils für diesen Fall geltenden Rechtsnormen auch hinreichend berücksichtigt werden.

Es spricht jedoch nichts dagegen, sondern alles dafür, den Erforschten selbst das Recht und die Kompetenz zuzusprechen, darüber zu entscheiden, was sie unter welchen Umständen mit wem, mit welchen Chancen und Risiken tun möchten. Aber um dies entscheiden zu können, muss man die zu Erforschenden hinreichend genau darüber informieren, welche Folgen (kurzfristige, mittelfristige und langfristige) damit einhergehen, wenn sie sich zu Forschungszwecken entweder beobachten oder interviewen lassen oder Artefakte zur Verfügung stellen.<sup>3</sup>

---

2 Vgl. dazu das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in der aktualisierten, nicht amtlichen Fassung vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I, S. 2954), neugefasst durch Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I, S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2254), durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2355 [2384] und durch Gesetz vom 14. August 2009 (BGBl. I, S. 2814). [www.bfdi.bund.de/bfdi\\_wiki/index.php/Bundesdatenschutzgesetz](http://www.bfdi.bund.de/bfdi_wiki/index.php/Bundesdatenschutzgesetz) (letzter Aufruf: 10. Dezember 2014).

3 Nur nebenbei sei bemerkt, dass es zwar Untersuchungen darüber gibt, wie die Teilnahme an *Fernsehsendungen* das Leben ganz normaler Menschen teils gravierend verändert hat (Bente, Fromm 1997; Reichertz 2000; Goldner 1996), dass es aber bislang keine Studien darüber gibt, was Menschen widerfahren ist, die an einer wissenschaftlichen Studie teilgenommen haben. Hier besteht noch erheblicher Forschungsbedarf.

In der Praxis der Qualitativen Sozialforschung galt lange Zeit auch, dass man das Thema der Persönlichkeitsrechte und des Datenschutzes besser nicht thematisierte, sondern nach dem Motto: »Wo kein Kläger, da auch kein Angeklagter und Richter und auch kein Urteil abwartete – weshalb das Rechtsverhältnis zwischen Erforschten und Forschern/innen in der Praxis der Sozialforschung oft im Graubereich blieb. Denn klar war und ist, dass die gesetzlichen Vorgaben den Alltag und die Praxis jeder Art von Sozialforschung verändern. Selbst offizielle Stellen (Fachverbände, Drittmittelgeber etc.) handelten nach der Maxime *duck and cover* und schienen zu hoffen, dass man um eine Klärung der Rechtsfragen herumkäme.

All dies hat sich mit der flächendeckenden Einführung von *Datenschutzbeauftragten* und *Zertifizierungsagenturen* verändert. Denn mit der Beschäftigung von Datenschutzbeauftragten in Hochschulen ist Forschung nicht mehr ein Arbeitsbündnis und Vertrag zwischen *zwei* Parteien, sondern zwischen *drei* Parteien – was Forschung nicht einfacher macht. Der/die Datenschutzbeauftragte hat nämlich darauf zu achten, dass an der Institution, an der er/sie beschäftigt ist, die entsprechenden gesetzlichen Regelungen bei Forschungen aller Art eingehalten werden. Was aber diese Regelungen im Forschungsalltag konkret bedeuten, das liegt in seinem/ihrer Ermessen.

Eine vergleichbare Situation findet sich auch bei den privaten Forschungsinstituten – nur dass es hier die Zertifizierungsinstitute sind, welche die Rolle des/der Datenschutzbeauftragten übernehmen. Für die privaten Forschungsinstitute ist existenziell wichtig, dass sie von einer externen Institution hinsichtlich der Güte ihres Datenschutzes zertifiziert werden. Um diese Zertifizierung zu erreichen, müssen sie einerseits ein umfangreiches Datenschutzkonzept vorlegen und andererseits auch ihre Forschungspraxis danach ausrichten. Letzteres wird in regelmäßigen Abständen geprüft. Verfügen private Forschungsinstitute nicht über ein solches Zertifikat, ist es nur sehr schwer möglich, von öffentlichen oder privaten Geldgebern einen Auftrag zu erhalten, sind doch auch jene verpflichtet, bei der Erteilung von Aufträgen sicher zu stellen, dass die Datenschutzregelungen eingehalten werden.

Wie man mit dem neuen Akteur, also mit dem Datenschutzbeauftragten oder der Zertifizierungsinstitution umgeht, darüber gibt es bislang weder Berichte, noch systematische Untersuchungen. Sicher ist nur, dass dieser Dritte die Forschungspraxis maßgeblich verändert hat und weiter verändern wird. Und da Zertifizierungen und Datenschutzbeauftragte immer auch Geld kosten, werden einige Anbieter über die Kosten aus dem

Feld gedrängt werden bzw. es entwickelt sich ein anderer Markt, auf dem andere Regeln gelten. Sicher ist auch, dass sich neben den formalen Vorgaben im Feld auch informelle Umsetzungspraktiken ergeben werden (vgl. von Groddeck, Wilz 2015) und dass es lohnenswert ist, diese zum Gegenstand qualitativer Sozialforschung zu machen.

## 2. Forschung unter Wahrung des Rechts auf persönliche Selbstbestimmung

Da Forscher/innen und zu Erforschende, wenn sie beschließen zusammenzuarbeiten, immer auch einen Vertrag aushandeln und schließen, müsste es sich in der Sozialforschung von selbst verstehen, dass die zu Erforschenden wissen, worauf sie sich einlassen, welche Vor- und Nachteile sie erwartet, wer von den Familienangehörigen, Freunden, Kollegen, Nachbarn und Bekannten davon betroffen sein wird, was mit den erhobenen Daten zu welchem Zweck geschieht und auch ob und an welcher Stelle die Ergebnisse der allgemeinen Öffentlichkeit oder nur einem Fachpublikum zugänglich gemacht werden. Zudem sollten sie wissen, wie die Forschenden mit den Daten weiter verfahren; sie fixieren, speichern und schützen werden, ob sie die Daten nach Gebrauch löschen, für eine *sekundäre Auswertung*<sup>4</sup> an Kollegen/innen direkt weitergeben oder einem entsprechenden Archiv überlassen wollen.<sup>5</sup>

Diese und weitere Fragen sind aus Sicht der zu Erforschenden sinnvoll und angemessen. Wissenschaftler/innen dürfen keine Versicherungsvertreter oder Bankberater sein, die ihre Kunden im Bedarfsfall oft nur ungenau und in einem Fachjargon über die Risiken und Chancen von Wertpapieren oder Versicherungen informieren.

Wenn Datenschutzbeauftragte, Hochschulleitungen, Politiker/innen oder Wissenschaftler/innen die Position vertreten, dass alle zu Erforschenden von den Forschenden *vor* der Forschung in die Lage versetzt werden müssen, alle Entscheidungen bewusst und in Kenntnis aller relevanten Fakten treffen zu können (und es wird in der Wissenschaft zu diskutieren

---

4 Zu dem zur Zeit stark diskutierten Problem der sekundären Nutzung qualitativer Daten siehe Corti, Witzel, Bishop 2005; Medjedović, Witzel 2005, Huschka, Knoblauch, Oellers, Solga 2013; kritisch hierzu Hirschauer 2014.

5 Allgemein hierzu Bergmann, Eberle 2005; speziell zum Bremer Archiv Opitz, Witzel 2005.

sein, ob es dazu Alternativen gibt), dann kann man als Wissenschaftler/in – um ein Beispiel zu nennen – nicht mehr zu den Erforschenden sagen, man habe vor, mit ihnen ein Gespräch über deren religiöse Sozialisation zu führen. Stattdessen wird man sagen müssen, was die genaue Fragestellung der Forschung, wer die Auftraggeber und was die Ziele sind: Will man – so weiter in diesem Beispiel – die religiösen Eiferungsprozesse untersuchen, da man im Auftrag des Familienministeriums nach Möglichkeiten der Radikalisierungsprävention forscht, oder betreibt man diese Forschung, weil man im Auftrag strenggläubiger Organisationen des Islam erkunden möchte, wie der Missionierungsprozess optimiert werden kann, oder will man im Auftrag der Deutschen Forschungsgemeinschaft ermitteln, ob und in welcher Weise der Säkularisierungsprozess auch bei in Deutschland lebenden Muslimen zu beobachten ist?

Und man wird darüber hinaus den zu Erforschenden mitteilen müssen, ob man die erhobenen Daten mit SPSS zu Statistiken weiterverarbeiten, ob man inhaltsanalytisch das Gesagte klassifizieren und verdichten oder ob man mithilfe hermeneutischer Verfahren die individuellen und sozialen Prozesse verstehen möchte, die den Eiferungsprozess vorantreiben. Spätestens an diesem Punkt stellt sich dann die Frage, ob man die zu Erforschenden auch darüber informieren muss, was man mit der jeweiligen Methode erreichen kann, und ob es den zu Erforschenden auch Recht ist, wenn man dies erreicht.

Zu den Persönlichkeitsrechten der zu Erforschenden gehört sicherlich auch das Recht, nach der Fixierung der Daten noch einmal zu prüfen, ob diese Fixierung als Grundlage der weiteren Forschung ihren Vorstellungen entspricht, oder ob sie möglicherweise unfreiwillig Schädigendes oder Unangenehmes über sich und andere gesagt haben, was sie nicht hätten sagen sollen oder wollen. Wenn Letzteres der Fall sein sollte, stellt sich die Frage, ob die zu Erforschenden die Daten in ihrem Sinne überarbeiten dürfen/sollen/ müssen – bevor sie diese für die Analyse freigeben. Letzteres ist im Übrigen ein *Procedere*, das in politischen, journalistischen oder unternehmerischen Kontexten für Sozialforscher/innen eine fast tägliche Erscheinung ist: die interviewten Politiker/innen, Medienmacher/innen, Unternehmer/innen und Unternehmensberater/innen, Gewerkschafter/innen, Polizisten/innen, Mediziner/innen, Hochschullehrer/innen etc. erwarten, dass sie die transkribierten Interviews oder die erhobenen Daten durchsehen und redigieren dürfen. Gleiches gilt in diesen Kontexten auch für die später zu publizierenden Berichte. Auch hier wird der Druck größer, dass

Wissenschaftler die Publikationen den Untersuchten vorlegen und deren Plazet einzuholen haben.

Die Probleme, die mit der Sicherstellung der Persönlichkeitsrechte der zu Erforschenden einhergehen, verändern und vergrößern sich, wenn nicht die zu Erforschenden alleine die damit verbundenen Fragen diskutieren, sondern wenn Datenschutzbeauftragte oder Zertifizierungsanstalten als vermeintliche Stellvertreter der zu Erforschenden deren Interessen im Vorgriff und unter in Rechnungstellung aller Eventualitäten wahrnehmen. Hier stellen sich die oben formulierten Fragen erneut – nur schärfer, da die Entscheidungslogik der Datenschutzbeauftragten bzw. der Zertifizierungsinstitute eine andere ist als die der Betroffenen. Schließlich ist zu fragen, wie fachkompetent die jeweiligen Personen bzw. Institutionen sein müssen, um die Angaben und Erläuterungen der Forschenden beurteilen zu können.

Alternativ zu den bereits erwähnten pragmatischen Grauzonen kann sich an den Universitäten eine Eskalationsspirale bilden, die von zwei beachtlichen Energien vorangetrieben wird: Einerseits von dem Wunsch der Datenschutzbeauftragten, zu regeln und zu überwachen, und andererseits dem Wunsch der Forschenden, zu unterlaufen und zu umgehen. Einmal in Gang gesetzt, dreht sich die Spirale fast zwangsläufig immer weiter, was weder für die Erforschten, noch für die Forscher/innen, die Hochschulen und die Wissenschaft von Vorteil sein dürfte.

Ein weiteres Beispiel zur Plausibilisierung: Wollte man die Ansprüche, die von Politiker/innen und Wissenschaftler/innen gegenüber Privatfirmen vorgetragen werden, auf die Forschung übertragen (zum Beispiel die Forschung mit Interviews), dann ließe sich daraus leicht ableiten, dass bei jeder Forschung mit Interviews *vor* dem Interview eine Einverständniserklärung der zu Erforschenden einzuholen ist, aus der hervorgeht, dass die zu Interviewenden die Fragestellung, die Ziele des Forschungsprojektes und die Art der Datenauswertung kennen und verstanden haben. Darüber hinaus wäre *nach* dem Interview eine schriftliche Erklärung notwendig, dass sie, jetzt in Kenntnis dessen, was im Einzelnen gefragt wurde und wohin das Interview führte, noch immer damit einverstanden sind, dass die Daten verwendet werden.

Da Menschen dazu neigen, ihre Ansichten und Entscheidungen zu revidieren, wenn sie darüber geschlafen haben und ihr Tun mit Abstand betrachten, wäre es sicherlich ebenfalls angemessen, nach 14 Tagen erneut anzufragen, ob sich an der früheren Entscheidung etwas geändert hat. Gleiches könnte man immer wieder und zwar an jeder relevanten Stelle der

Forschung erfragen – so zum Beispiel nach der Analyse der Daten, vor und nach der Erstellung des Abschlussberichts, vor der Publikation der entsprechenden Ergebnisse, vor dem Neuabdruck, vor einer Übersetzung und natürlich vor der Weitergabe der Daten an andere. Und falls der/die Interviewte verstorben sein sollte, könnte man seine/ihre Rechtsnachfolger fragen, ob sie mit der weiteren Nutzung der Daten einverstanden sind.

Solange nicht (rechtlich) geklärt ist, ob es einen Zeitpunkt gibt, ab dem die Erforschten endgültig und unwiderruflich die erhobenen Daten freigeben haben, braucht man nicht viel Phantasie, um sich vorzustellen, dass Datenschützer in Befolgung ihrer Aufgaben nicht nur darauf bestehen, dass dieses Procedere zur Routine jeder Forschung wird, sondern dass sie auch immer wieder prüfen wollen, ob die entsprechenden Einverständniserklärungen schriftlich eingeholt, dokumentiert und archiviert wurden.

### 3. Datensicherheit

Zu der Verpflichtung, die erforschten Personen, deren Familie, deren Angehörige, deren Freunde, Kollegen und Bekannte vor jedem Schaden zu bewahren, der aus der Teilnahme an einer wissenschaftlichen Forschung resultieren kann, gehört auch, dass die erhobenen Daten so gesichert werden, dass Unberechtigte keinen Zugriff darauf haben. All dies ist im Datenschutzgesetz ziemlich eindeutig und detailliert geregelt.

Zu einer Sicherung der Transkripte, Memos, Aufzeichnungen, Artefakte etc. gehört nicht nur, dass diese Daten auf einem passwortgeschützten Computer oder in einem abgeschlossenen Schrank oder in einem Safe verschlossen werden, sondern jedes Sicherheitskonzept beinhaltet:

- die *Zutrittskontrolle* (nicht jeder darf die Räume betreten, in denen Daten aufbewahrt werden),
- die *Zugangskontrolle* (nicht jeder darf auf die Daten zugreifen können), zudem
- die *Zugriffskontrolle* (Daten dürfen nicht beliebig kopiert oder verändert oder transportiert werden),
- die *Weitergabekontrolle* (ist der Transport von Daten so gesichert, dass keine Verfälschung oder keine Kopie erfolgen kann),
- die *Eingabekontrolle* (wer darf wo mit welchem Verfahren Daten eingeben oder verändern),

- die *Auftragskontrolle* (werden Daten extern zur Aufbereitung weitergegeben, muss sichergestellt werden, dass der Auftragnehmer die Datenschutzbedingungen in entsprechender Weise einhält),
- die *Verfügbarkeitskontrolle* (Daten müssen gegen zufällige oder absichtsvolle Zerstörung oder Entwendung gesichert sein) und
- das *Trennungsgebot* (zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten müssen voneinander getrennt gespeichert und bearbeitet werden).

Um alle diese Aufgaben bewältigen zu können, bedarf es einer Fülle von organisatorischen, technischen und finanziellen Aufwendungen, die nicht zu unterschätzen sind und die auch manchen Forscher gleich in mehrfacher Hinsicht überfordern. Beispielhaft hierfür steht der Umgang mit dem digitalen Datenspeicherplatz. Es versteht sich nämlich von selbst, dass der eigene Rechner zuhause als unsicher gilt, ebenso die mittlerweile beliebten Clouds, die von verschiedenen privaten Unternehmen (Google, Telekom, Dropbox usw.) angeboten werden. Sie werden alle als »nicht sicher« eingestuft. Als sicher gelten zurzeit vor allem universitätseigene und dort nach bestimmten Verfahren gesicherte Server. Diese sind sicher, da sie als »sicher« von den Universitäten ausgeflaggt und als solche angeboten werden. Ob sie tatsächlich sicher sind, mag man angesichts des Alltags des weltweiten Datendiebstahls bezweifeln.

Eine ähnliche Situation findet sich bei den WLAN-Verbindungen. Da heutzutage Dateneingabe, Datenverwaltung und Datenanalyse auf Rechnern vorgenommen werden, die mit WLAN arbeiten, muss auch die WLAN-Verbindung den höchsten Sicherheitsstandards der Verschlüsselung entsprechen. So sinnvoll solche im Interesse der Erforschten formulierten Vorgaben sind, bringen sie doch insbesondere kleinere private Unternehmen in Bedrängnis. Aber vor allem Studierende und Forschende, die zu Qualifikationszwecken eigene Forschung betreiben, besitzen kaum die Möglichkeit, solche Sicherheitsstandards zu erfüllen.

#### 4. Anonymisierung

Bei der Anonymisierung von Daten lassen sich zwei Phasen und zwei Richtungen der Anonymisierung unterscheiden. Einerseits gibt es die Anonymisierung *sofort nach Erhebung* der Daten. In dieser Phase werden die Klardaten/Klarnamen der Untersuchten durch fiktive Daten ersetzt. Zu-

sätzlich wird zu jedem Fall ein Datenblatt angelegt, auf dem notiert wird, welche fiktiven Daten den Klardaten und Klarnamen entsprechen. Diese Form der Anonymisierung dient dazu, ein Erkennen der jeweiligen Person und Institution während des Analyseprozesses (auf den ersten Blick) zu verhindern. Diese erste Anonymisierung darf jedoch nur strukturell unbedeutende Merkmale der Daten erfassen, sollen doch möglichst alle Merkmale des untersuchten Falles erhalten werden und damit auch interpretierbar sein.

Eine zweite Anonymisierung wird in der Regel dann vorgenommen, wenn die Daten bzw. die Analyse der Daten publiziert werden sollen. Hier ist eine sehr viel umfangreichere und tiefer greifende Anonymisierung der Daten erforderlich. Ziel der Anonymisierung ist jetzt zu verhindern, dass Außenstehende (und wenn möglich auch die Beteiligten selbst) die Fälle und involvierten Personen wieder erkennen und diese somit Gegenstand privater oder öffentlicher Diskussionen werden. Bei dieser Art der Anonymisierung kommt es weniger darauf an, die Merkmale eines Falles zu erhalten, sondern vielmehr den Fall in seiner *Einzigartigkeit* zu verschleiern und dennoch seine Typik beizubehalten und sichtbar zu machen.

Anonymisierungen lassen sich, das wurde eben schon sichtbar, auch nach den zwei Anonymisierungsrichtungen unterscheiden: Einerseits kann sich die Anonymisierung nach *innen* richten, also darauf, dass die Familienangehörigen, Freunde, Kollegen und Nachbarn des/r Erforschten den/die Auskunftgeber/in nicht erkennen oder dass der/die Erforschte sich selbst nicht wiedererkennt. Andererseits kann sich die Anonymisierung nach *außen* richten, also darauf zu verhindern, dass die Öffentlichkeit oder Institutionen den Fall und die in ihn verwickelten Personen identifizieren können.

Natürlich ist es sehr viel leichter, Herrn Schmitz aus Siegen zu anonymisieren, der ein Interview über Arbeitslosigkeit gegeben hat, als die Daten einer Felduntersuchung in einem Polizeipräsidium: Denn es gibt nicht so viele Polizeipräsidien in Deutschland. Noch schwieriger wird es, wenn man einen führenden Automobilkonzern oder einen Parteivorsitzenden oder eine hervorgehobene Persönlichkeit des öffentlichen Lebens anonymisieren soll. Muss man Personen oder Institutionen anonymisieren, die sehr leicht identifizierbar sind, reicht es nicht aus, nur den Namen zu ändern, sondern man wird massive Veränderungen an den Daten vornehmen müssen, um eine Identifizierung durch die Öffentlichkeit zu vermeiden. Dies führt aber leicht dazu, dass die publizierte Datenanalyse an Plausibilität verliert, da die Datenlage ja nicht mehr stimmt. Dies muss aus meiner Sicht

jedoch hingenommen werden, da der Schutz der Person oder Institution in diesem Fall Vorrang hat.

Sehr viel schwieriger ist es, die Daten nach innen zu anonymisieren, also so zu verfremden, dass die Erforschten und deren Umfeld den Fall nicht wiedererkennen. Dies ist im Prinzip nicht oder nur sehr schwer möglich. Wenn die Erforschten sich selbst nicht wiedererkennen, dann ist in der Regel die Analyse falsch gelaufen. Gleiches gilt für deren Ehepartner, Familienangehörige oder gute Freunde: Wer jemanden sehr gut kennt, der wird immer bestimmte Übereinstimmungen erkennen und begründete Vermutungen darüber anstellen können, mit wem er es in diesem Fall zu tun hat. Zentral für jede Anonymisierung ist, dass in den Daten dokumentierte kleine wie große Übertretungen der rechtlichen Normen nicht bestimmbar Personen zugeordnet werden können. Arbeitsämter dürfen also nicht schwarz arbeitende Leistungsempfänger erkennen und verfolgen können und Polizisten keine Straftäter.

All diese Anonymisierungsarbeiten müssen sorgfältig und keineswegs schematisch durchgeführt werden. Auch hier muss in jedem Einzelfall überlegt werden, wie man vorgeht und welche Maßnahmen ergriffen werden müssen. Gegebenenfalls muss mit den Erforschten Rücksprache gehalten werden, ob aus ihrer Sicht die Anonymisierung hinreichend ist.

## 5. Das magische Viereck:

### Kontext, Methodologie, normativer Rahmen, Ressourcen

Für den Alltag der wissenschaftlichen Forschung sind jedoch nicht nur die rechtlichen Rahmenbedingungen relevant. Darüber hinaus gestalten drei weitere Faktoren die Forschungspraxis.

Der institutionelle Rahmen, in dem Forschung stattfindet, spielt bei der Ausgestaltung von Forschung eine wesentliche Rolle. Damit sind zum einen die konkrete Fragestellung des Forschungsvorhabens und zum anderen das damit verbundene, mittelfristige oder langfristige Erkenntnisziel gemeint. Dabei ist die Einbettung der jeweiligen Forschung von großer Bedeutung: Handelt es sich um einen Teil eines Qualifikationsverfahrens (Magisterarbeit, Promotion oder Habilitation), geht es um ein selbstfinanziertes Forschungsvorhaben oder stellt die DFG oder die VW-Stiftung o.ä. die Gelder zur Verfügung, handelt man im Auftrag eines Ministeriums

oder eines Privatunternehmens oder forscht man im Auftrag von politischen oder religiösen Akteuren? Mit diesem »Rahmen« gehen Handlungsfolgen einher, die für die Forschungsarbeit selbst relevant sind: Es macht nämlich einen Unterschied, ob man mit der Forschungsarbeit zu einem/r Dr. phil. promoviert werden oder ob man mit der Forschungsarbeit auf die Mängel im Erziehungswesen hinweisen und diese beseitigen möchte; ob die Firma XY von dem/der Forscher/in bestimmte Ergebnisse erwartet oder der innerbetriebliche Aufstieg von der Güte und Akzeptanz einer Studie abhängt.

Eine weitere relevante Rahmenbedingung ist die theoretische Einbettung der Forschung und die damit verbundenen Anforderungen, die mit einer bestimmten sozialwissenschaftlichen Theoriebildung, einer bestimmten Methode und einer bestimmten Methodologie einhergehen. Meist finden sich in Einführungen in die Qualitative Sozialforschung Vorgaben, wie bei bestimmten Fragestellungen im Rahmen einer bestimmten Methodik zu verfahren ist, also welche Daten wie zu erheben und auszuwerten sind, so dass leicht der Eindruck entsteht, dass jede/r Forscher/in, der/die eine bestimmte Fragestellung verfolgt, nur mit einer bestimmten Methode auf eine ganz bestimmte Weise arbeiten dürfe, weil alles andere unangemessen sei und damit zu falschen Ergebnissen führe. Die oft in diesem Kontext zu hörende Rede von der »Methodenpolizei« adressiert nicht nur den Sachverhalt, dass die späteren Leser/innen einer Studie darauf achten, ob man eine Methode dem jeweiligen Kanon entsprechend angewendet hat, sondern auch beurteilen, ob die jeweilige Fragestellung bestimmten methodologischen Überlegungen entsprechend praktisch in ein methodisches Vorgehen umgesetzt wurde – und dies alles im Kontext einer bestimmten Theorie.

Die dritte Gruppe von Bedingungen, die bei der Gestaltung von Forschung bedeutsam ist, beinhaltet die oben behandelten rechtlichen und normativen Rahmenbedingungen, die einerseits entweder implizit oder explizit festlegen, wie man Daten erhebt, wie man sie sichert und wie man die Erforschten vor Schäden aller Art schützt, was man öffentlich sagen darf und was nicht, und wo und wie man Ergebnisse formuliert und publiziert. Da diese weiter oben bereits ausführlich behandelt wurden, sollten diese Andeutungen genügen.

Die vierte Gruppe von Bedingungen enthält jene Ressourcen aller Art, die allen Forscher/innen prinzipiell nur begrenzt zur Verfügung stehen, wenn sie Forschung betreiben. Damit sind einerseits die finanziellen, andererseits die zeitlichen und schließlich die personellen Ressourcen gemeint.

Es macht einen großen Unterschied, ob man nur mithilfe seiner eigenen Arbeitskraft innerhalb von drei Monaten und selbstfinanziert eine Studie durchführen muss oder ob man ein Forschungsteam mit sechs Mitarbeiter/innen, einer eingearbeiteten Verwaltung und einer guten Infrastruktur hinter sich hat (allgemein dazu Huschka et al. 2013), mit der man über die DFG finanziell gut ausgestattet über sechs Jahre hinweg eine Fragestellung erkunden kann. Auch zu diesem Feld, also zum Alltag der privat finanzierten Forschung, liegen bislang keine Untersuchungen vor.

Man würde falsche Hoffnungen befeuern, würde man versprechen, dass es im wissenschaftlichen Alltag für das *magische Viereck* eine Lösung gibt, dass sich also die einzelnen Faktorenbündel so austarieren lassen, dass alle hinreichend berücksichtigt sind und somit *sehr gute* Forschung möglich ist, die allen Anforderungen entspricht. Leider ist dem nicht so, weil die verschiedenen Faktoren einander gerade nicht unterstützen oder gar verstärken. Stattdessen stehen diese Faktoren meistens in deutlichem *Widerspruch* zueinander und die Berücksichtigung der einen Seite ist nur mit Abstrichen auf der anderen Seite zu erkaufen. So erfordert die Methodologie oft viel, was nicht finanzierbar, was rechtlich nicht möglich und was innerhalb des institutionellen Rahmens auch gar nicht erwünscht ist. Auch sind die Ziele, die man verfolgt, oft mithilfe der zur Verfügung stehenden Methoden und Theorien so nicht zu klären oder widersprechen dem Rechtsrahmen oder sie sind mit den personellen Ressourcen nicht zu verwirklichen.

Kurz: In der Praxis qualitativer wie quantitativer Forschung wird es meines Erachtens nie möglich sein, allen hier genannten Ansprüchen und Voraussetzungen und Rahmenbedingungen in vollem Umfang gerecht zu werden. Man wird immer wieder in jedem Einzelfall prüfen müssen, welchen Faktoren Vorrang zu geben ist und welche anderen Faktoren dabei entweder auf der Strecke bleiben oder an Bedeutung verlieren dürfen. Diese Prüfung kann einem Forscher, einer Forscherin letztlich niemand abnehmen. Er bzw. sie muss selbst verantworten, ob sich in diesem magischen Viereck eine Lösung findet, die er/sie gegenüber den verschiedenen Ansprüchen mit guten Gründen vertreten und verteidigen kann. Dabei muss er/sie sich allerdings gewiss sein, dass es immer von verschiedenen Seiten Unzufriedenheiten geben wird, dass man also entweder aus methodisch-methodologischer, aus rechtlicher oder aus institutioneller Sicht gewisse Mängel feststellen und rügen kann.

Aus dem hier Ausgeführten sollte klar geworden sein, dass der einzelne Forscher und die einzelne Forscherin zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht

wirklich in der Lage sind, allen methodisch-methodologischen, rechtlichen, ressourcenbezogenen und institutionellen Anforderungen an eine Sozialforschung gerecht zu werden – schon allein deshalb, weil er/sie zum Beispiel die Rechtslage nicht wirklich überblickt. Gewiss kann man heute den Anforderungen an den *Datenschutz* (Zugangssicherung, Zugriffssicherung und Weitergabekontrolle etc.) mit dem hinreichenden Einsatz von Arbeit, Organisation und Geld gerecht werden – was immer auch Folgen für die Zusammenarbeit untereinander und mit anderen Wissenschaftlern hat.<sup>6</sup>

Sehr viel schwieriger wird es jedoch sein, den Anforderungen gerecht zu werden, die darauf abzielen, die zu Erforschenden hinreichend genau über die Ziele des Forschungsvorhaben, seine Einbettung und über die jeweiligen Methoden der Auswertung zu informieren. Hier besteht durchaus Anlass zu der Sorge, dass die Daten, die man aus einem solchen Arbeitsbündnis erhält, vor dem Hintergrund sehr unterschiedlicher Vorstellungen, Erwartungen und Interessen (von den zu Erforschenden und/oder den Datenschutzbeauftragten) mehr oder weniger systematisch bereinigt und geglättet werden – somit auch ihre Bedeutung für die Forschung verlieren.

Ohne Zweifel wirken sich die genannten Rahmenbedingungen auf die verschiedenen Verfahren der Qualitativen Sozialforschung unterschiedlich aus. Was sie im Einzelnen für *teilnehmende* (oder gar die *verdeckte*) *Feldforschung*, für das *Aufzeichnen* von privaten oder öffentlichen Situationen mit Tonbandgeräten oder Kameras, für das Führen von Gesprächen aller Art bedeuten, kann hier nicht abgeschätzt werden. Auch über die Verwendung von öffentlich zugänglichen Artefakten, die an Personen, Felder und Institutionen gekoppelt sind, kann zurzeit nur spekuliert werden.

Hier sind aus meiner Sicht die einzelnen Forscher/innen überfordert und es ist nicht nur der Gesetzgeber gefragt, sondern die wissenschaftlichen Fachgesellschaften, die Drittmittelgeber und hier vor allem die DFG und die VW-Stiftung – darüber hinaus die Forschungsrektor/innen der Universitäten sowie die Hochschulrektorenkonferenz und der Wissenschaftsrat (Wissenschaftsrat 2012).

---

<sup>6</sup> Sobald man mit Kollegen/innen aus anderen Ländern zusammenarbeitet, verkompliziert sich allerdings die Situation. Internationale Kooperationen werden deutlich erschwert, da es sich hier um einen Datenfluss ins Ausland handelt, der besonderen Bedingungen unterliegt. So ist es unter anderem nicht möglich, dass die Kollegen/innen aus dem Ausland auf das in Deutschland gespeicherte Material zugreifen können. Da der deutsche Datenschutz nur für die in Deutschland gespeicherten Daten gilt, könnte es bei internationalen Projekten die Regel werden, dass alle Daten auf einem Server außerhalb Deutschlands gespeichert werden.

Eher kurzfristig als mittel- oder langfristig muss im Interesse der Forschung, insbesondere im Interesse der Forscher und Forscherinnen an Universitäten und Instituten Klarheit geschaffen werden, welche Daten unter welchen Bedingungen erhoben, mit welchen Methoden ausgewertet und in welcher Weise anderen zugänglich gemacht und publiziert werden dürfen. Solange eine solche Klärung nicht erreicht ist, muss jeder Wissenschaftler, muss jede Wissenschaftlerin für sich selbst klären, was er/sie verantworten kann, wie er/sie in einem bestimmten Falle die verschiedenen Bedingungen und Anforderungen zusammenführen und eine Forschungsarbeit vorlegen kann, die sowohl die Rechte der Erforschten als auch die Anforderungen an eine wissenschaftliche Arbeit und die zur Verfügung stehenden Mittel hinreichend berücksichtigt. Deshalb ist Forschung nicht nur für die Erforschten, sondern auch für die Forscher und Forscherinnen ein riskantes Geschäft.

Neben den oben angesprochenen notwendigen Klärungsprozessen, die insbesondere für den wissenschaftlichen Nachwuchs und für Forschungsinstitute essentiell sind, sollte (nicht nur in Deutschland und nicht nur von den Fachgesellschaften) offensiv ein gesellschaftlicher Diskurs darüber geführt werden, ob die Sozialwissenschaften (wie zum Beispiel auch die Medizin) nicht einen anderen Umgang mit ihren Daten benötigen als private Unternehmen, wollen sie ihrer gesellschaftlichen Aufgabe gerecht werden: Wer von der Wissenschaft erwartet, dass sie gültige oder belastbare Aussagen zu gesellschaftlichen Entwicklungsprozessen produziert, die auch Grundlage für Kritik und Neuerung sein können, sollte für die Wissenschaft auch den Rahmen schaffen, dass sie mit den Daten arbeiten kann, die dies erst möglich machen.

## Literatur

- Bente, G., Fromm B. 1997: Affektfernsehen. Opladen: Leske + Budrich.
- Bergman, M.M., Eberle T.S. (Hg.) 2005: Qualitative Forschung, Archivierung, Sekundärnutzung: Eine Bestandsaufnahme. Forum Qualitative Sozialforschung / Forum: Qualitative Social Research, 6(2). Verfügbar über: [www.qualitative-research.net/fqs/fqs-e/inhalt2-05-e.htm](http://www.qualitative-research.net/fqs/fqs-e/inhalt2-05-e.htm). (Letzter Zugriff: 15. Dezember 2014).
- Corti, L., Witzel, A., Bishop, L. (Hg.) 2005: On the Potentials and Problems of Secondary Analysis. An Introduction to the FQS Special Issue on Secondary Analysis of Qualitative Data [13 paragraphs]. Forum Qualitative Sozialforschung / Forum: Qualitative Social Research, 6(1), Art. 49. Verfügbar über: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0114-fqs0501495>. (Letzter Zugriff: 13. Oktober 2014).
- Goldner, C. 1996: Meiser, Fliege & Co. psychologie heute, Heft 6, 20–27.
- Hirschauer, S. 2014: Sinn im Archiv? Zum Verhältnis von Nutzen, Kosten und Risiken der Datenarchivierung. Soziologie, 4. Jg., Heft 3, 300–312.
- Huschka, D., Knoblauch, H., Oellers, C., Solga, H. (Hg.) 2013: Forschungsinfrastrukturen für die qualitative Sozialforschung. Wiesbaden: Springer VS.
- Medjedovic, I., Witzel, A. 2005: Sekundäranalyse qualitativer Interviews. Verwendung von Kodierungen der Primärstudie am Beispiel einer Untersuchung des Arbeitsprozesswissens junger Facharbeiter. [78 Absätze]. Forum Qualitative Sozialforschung / Forum: Qualitative Social Research, 6(1), Art. 46, Verfügbar über: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0114-fqs0501462> (letzter Zugriff 13. Dezember 2014).
- Opitz, D., Witzel, A. 2005: The Concept and Architecture of the Bremen Life Course Archive [27 paragraphs]. Forum Qualitative Sozialforschung / Forum: Qualitative Social Research, 6(2), Art. 37. Verfügbar über: [www.qualitative-research.net/fqs-texte/2-05/05-2-37-e.htm](http://www.qualitative-research.net/fqs-texte/2-05/05-2-37-e.htm). (Letzter Zugriff: 20. Oktober 2014).
- Reichertz, J. 2000: Die Frohe Botschaft des Fernsehens. Konstanz: UVK.
- von Groddeck, V., Wilz, S. (Hg.) 2015: Formalität und Informalität in Organisationen. Wiesbaden: Springer VS.
- Wissenschaftsrat 2012: Empfehlungen zur Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Informationsinfrastrukturen in Deutschland bis 2020. [www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/2359-12.pdf](http://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/2359-12.pdf), letzter Aufruf 10. Oktober 2014.